

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S.966), und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV.NRW. S.305), hat der Rat der Stadt Meerbusch am folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Meerbusch (Abstimmungsgebiet). Sie gilt gleichermaßen für die Durchführung von Ratsbürgerentscheiden.

§ 2 Stimmbezirk und Abstimmungsmodus

- (1) Das Gebiet der Stadt Meerbusch bildet einen Stimmbezirk.
- (2) Die Abstimmung findet grundsätzlich durch Brief statt.
- (3) Am Tag des Bürgerentscheids wird außerdem ein Abstimmungslokal eingerichtet. Die Abstimmung im Abstimmungslokal dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bildet für die Briefabstimmung und für die Abstimmung im Abstimmungslokal je einen Abstimmungsvorstand. § 2 Absätze 4 und 8 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande NRW (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) gelten sinngemäß.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Abstimmungsvorsteher/die Abstimmungsvorsteherinnen sind berechtigt, zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses weitere Personen zur Hilfe beim Zählen zu verpflichten.

§ 4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids die Wahlberechtigung zur Kommunalwahl gemäß §§ 7 und 8 KWahlG besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Stimmberechtigte Personen erhalten auf Antrag einen Stimmschein und die zur Briefabstimmung erforderlichen Unterlagen.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen feststeht, dass sie stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Für die Aufstellung und Fortführung des Abstimmungsverzeichnisses gelten § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KWahlG sinngemäß.
- (3) Jeder/Jede Stimmberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. § 10 Absatz 4 Satz 1 KWahlG gilt sinngemäß.

§ 7 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin benachrichtigt alle stimmberechtigten Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind. § 13 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung gilt sinngemäß.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der stimmberechtigten Person,
 2. die Nummer, unter der sie im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 3. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung oder Aushändigung der Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
 4. die Belehrung über die Möglichkeit der Stimmabgabe im Abstimmungslokal.
- (3) Der Benachrichtigung ist ein Abstimmungsheft oder Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung beizufügen.
- (4) Vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin innerhalb der in § 14 der Kommunalwahlordnung genannten Frist öffentlich bekannt:
 1. Tag des Bürgerentscheids,
 2. Tag und Zeit, bis zu denen der Stimmbrief eingegangen sein muss,
 3. Zeit und Ort der Abstimmung im Abstimmungslokal,
 4. den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, im Falle eines Stichentscheids die Texte der zu entscheidenden Fragen und den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 5. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 6. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 7. dass die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Briefabstimmung anfordern oder sie beim Wahlamt entgegennehmen können,
 8. in welcher Weise durch Briefabstimmung abgestimmt wird.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Meerbusch zum Bürgerentscheid“, den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen und den Text der Stichfrage.

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen mit Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffern 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief, den Begründungstext des Bürgerbegehrens und die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch veröffentlicht.

(5) Bei einem Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf deren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

(2) Im Falle eines Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen und darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung im Abstimmungslokal und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich das Abstimmungslokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

(1) Die abstimmende Person gibt für jede zu entscheidende Frage ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(2) Im Übrigen gelten §§ 24 bis 26 KWahlG sinngemäß.

§ 12 Prüfung der Stimmbriefe (Stimmabgabe per Brief)

(1) Am Tag des Bürgerentscheids öffnet und prüft der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief die Stimmbriefe. Im Falle der Gültigkeit werden die Stimmumschläge ungeöffnet in die Abstimmungsurne eingeworfen und die Stimmschein e gesammelt.

(2) Für die Prüfung der Stimmbriefe sind § 27 Absätze 2 und 4 KWahlG sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt am Tag des Bürgerentscheids ab 18 Uhr.

(2) Bei der Stimmenzählung ist § 29 KWahlG sinngemäß anzuwenden.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. § 30 KWahlG gilt sinngemäß.

§ 14 Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids, im Falle eines Stichentscheids das Ergebnis des Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens das in § 16 Absatz 7 GO erforderliche Quorum erreicht. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht oder nicht abschließend geregelt ist, finden folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 49 bis 55, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002 außer Kraft.